



Öffentliche Diskussion zu E-DRS 28 *Kapitalflussrechnung*

Frankfurt am Main, 30. September 2013
Liesel Knorr



AGENDA

1. Zeitlicher Überblick
2. Anlass der Überarbeitung und Aufbau des E-DRS 28
3. Ziel der KFR und Geltungsbereich des E-DRS 28
4. E-DRS 28 und seine Neuerungen



1. ZEITLICHER ÜBERBLICK

2000

- DRS 2 *Kapitalflussrechnung*
- DRS 2-10 *Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten*
- DRS 2-20 *Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen*

2010

- erste Überarbeitung der Standards nach Inkrafttreten des BilMoG

Juli
2013

- **Veröffentlichung des E-DRS 28 *Kapitalflussrechnung* am 31. Juli 2013**
- ersetzt nach Verabschiedung DRS 2, DRS 2-10 und DRS 2-20
- Stellungnahme bis zum 18. Oktober 2013

?

- Veröffentlichung des finalen Standards und Erstanwendung



2. ANLASS DER ÜBERARBEITUNG UND AUFBAU DES E-DRS 28

Anlass der Überarbeitung

- Standard gibt die Diskussionsergebnisse der 2. Überarbeitung wieder

Aufbau des E-DRS 28

Standard

Anlage 1: Mindestgliederungsschemata

Anlage 2: Besonderheiten der KFR von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten

Anlage 2: Besonderheiten der KFR von Versicherungsunternehmen

Begründung



3. ZIEL DER KFR UND GELTUNGSBEREICH DES E-DRS 28

Ziel der Kapitalflussrechnung

1. Einblick über die Fähigkeit des Unternehmens
 - künftig finanzielle Überschüsse zu erwirtschaften
 - Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen
 - Ausschüttungen an die Anteilseigner zu leisten
2. **Aufzeigen der Veränderung des Finanzmittelfonds**
3. gesonderte Darstellung der Zahlungsströme für die Bereiche
 - laufende Geschäftstätigkeit
 - Investitionstätigkeit
 - Finanzierungstätigkeit

Geltungsbereich des E-DRS 28

- Unternehmen, die ihren **Konzernabschluss** nach **HGB** aufstellen müssen oder freiwillig eine KFR aufstellen: **E-DRS 28**
- Unternehmen, die ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen: IAS 7



4. E-DRS 28 UND SEINE NEUERUNGEN

1. Veränderung des Grundaufbaus u. Neuordnung von Zahlungsvorgängen zu Tätigkeitsbereichen
2. Spezifische Regelungen für Kredit- u. Finanzdienstleistungsinstitute u. Versicherungsunternehmen
3. Systematik für die Zuordnung von Zahlungsströmen
4. Umfang und Auswahl definierter Begriffe
5. Definition des Periodenergebnisses
6. Abgrenzung des Finanzmittelfonds
7. Darstellung von Zinsen in der KFR
8. Darstellung von Dividenden in der KFR
9. Ergänzende Angaben zur KFR
10. Segment-Kapitalflussrechnungen



4.1 VERÄNDERUNG DES GRUNDAUFBAUS UND NEUZUORDNUNG VON ZAHLUNGSVORGÄNGEN ZU TÄTIGKEITSBEREICHEN

Wesentliche Änderungen

- Veränderung des Grundaufbaus, insbesondere im Abschnitt „Regeln“
 - ⇒ Aufnahme vieler im DRS 2 gesondert ausgewiesener Sachverhalte in den neuen Abschnitt „Allgemeine Grundlagen der KFR“
 - ⇒ Aufnahme von im DRS 2 gesondert ausgewiesenen Sachverhalten direkt in die jeweilige Cashflow-Rechnung
- Änderung der Systematik für Zuordnung von Zahlungsvorgängen zu Tätigkeitsbereichen (siehe Frage 3)
- Besonderheiten der Geschäftsmodelle von Instituten und Versicherern siehe Anlagen 2 und 3 (siehe Frage 2)



4.1 VERÄNDERUNG DES GRUNDAUFBAUS UND NEUZUORDNUNG VON ZAHLUNGSVORGÄNGEN ZU TÄTIGKEITSBEREICHEN

DRS 2

Regeln

- Darstellung & Ermittlung der Zahlungsströme in KRF
- Abgrenzung des Finanzmittelfonds
- Zahlungsströme in Fremdwährungen
- CF aus laufender Geschäftstätigkeit
- CF aus Investitionstätigkeit
- CF aus Finanzierungstätigkeit
- Zinsen und Dividenden
- Ertragssteuern
- Erwerb und Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
- Sicherungsgeschäfte
- Unbare Transaktionen
- Außerordentliche Posten
- Minderheitsgesellschafter

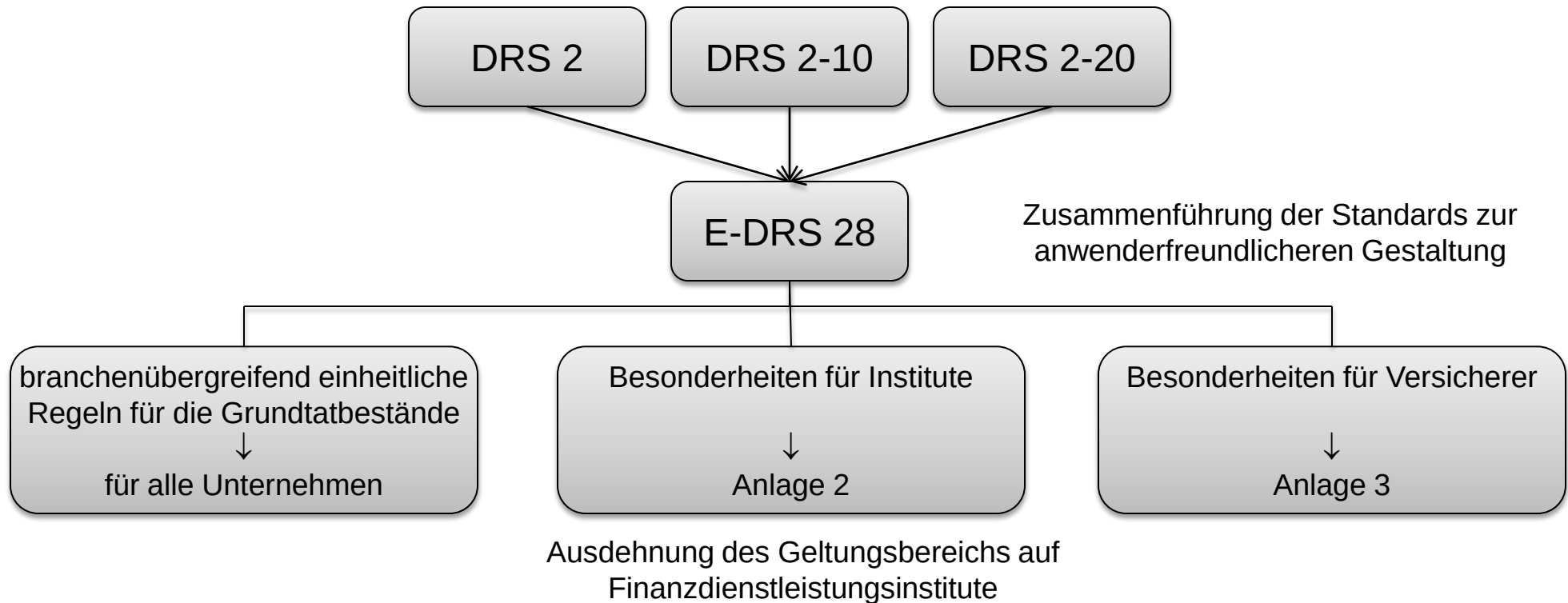
E-DRS 28

Regeln

- Allgemeine Grundlagen der KFR
- Abgrenzung des Finanzmittelfonds
- CF aus laufender Geschäftstätigkeit
- CF aus Investitionstätigkeit
- CF aus Finanzierungstätigkeit



4.1 VERÄNDERUNG DES GRUNDAUFBAUS UND NEUZUORDNUNG VON ZAHLUNGSVORGÄNGEN ZU TÄTIGKEITSBEREICHEN



Zu den Anlagen siehe Frage 2



4.1 VERÄNDERUNG DES GRUNDAUFBAUS UND NEUZUORDNUNG VON ZAHLUNGSVORGÄNGEN ZU TÄTIGKEITSBEREICHEN

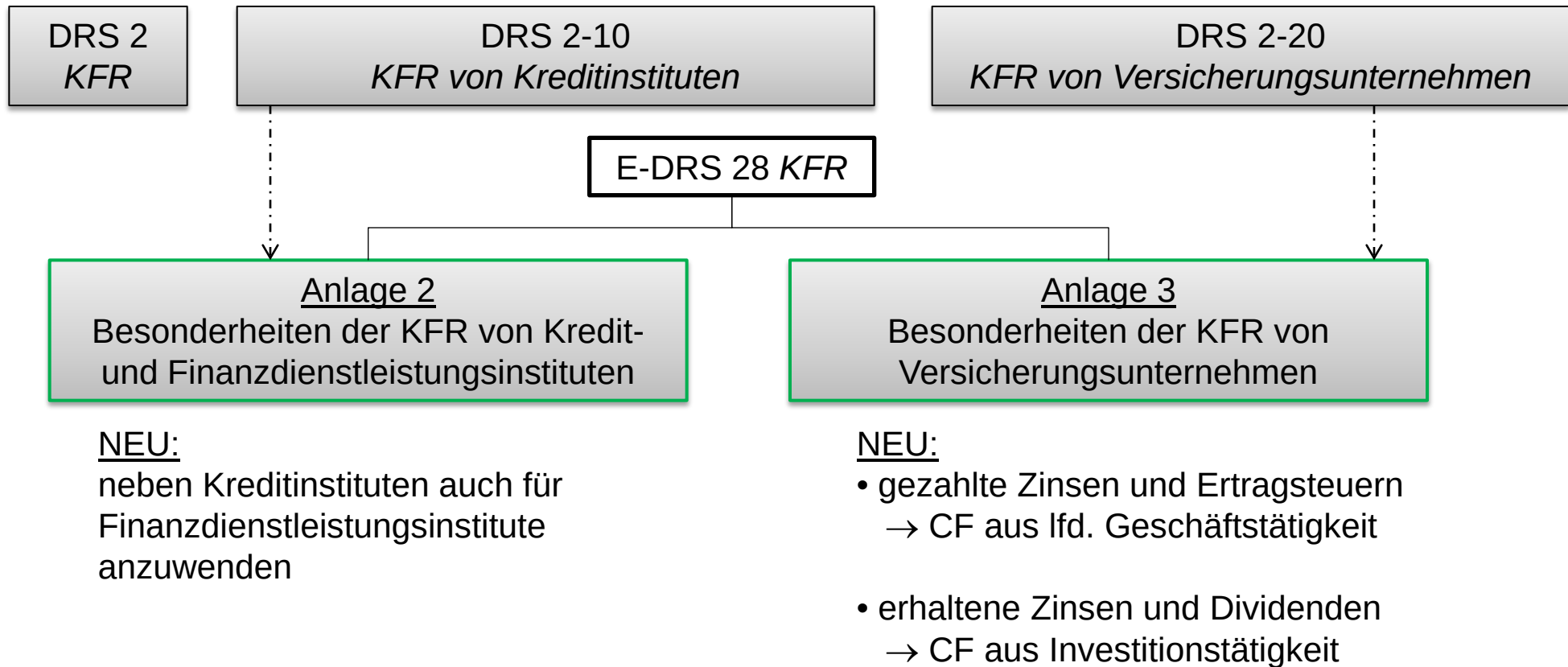
Frage 1

Im Zuge der Überarbeitung wurde der bestehende DRS 2 in seinem Grundaufbau und in einzelnen Vorgaben hinsichtlich der Zuordnung einiger Zahlungskvorgänge zu Tätigkeitsbereichen sehr stark verändert.

- a. *Halten Sie den Grundaufbau des E-DRS 28 für sachgerecht?*
- b. *Sind aus Ihrer Sicht die getroffenen Zuordnungen von Zahlungskvorgängen zu Tätigkeitsbereichen klar und eindeutig festgelegt und nachvollziehbar?*



4.2 SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR KREDIT- UND FINANZDIENSTLEISTUNGSINSTITUTE UND VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN





4.2 SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR KREDIT- UND FINANZDIENST- LEISTUNGsinSTITUTE UND VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Frage 2

- a. Halten Sie spezifische Regeln für die Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen für sachgerecht?*
- b. Sind die in den Anlagen 2+3 zu E-DRS 28 definierten Regeln ausreichend, nicht ausreichend oder zu weitgehend?*
- c. Stimmen Sie dem Ansatz zu, diese spezifischen Regeln in einer Anlage zum Standard und nicht mehr in separaten Standards zu formulieren?*
- d. Sehen Sie weitere Branchen, für die aufgrund besonderer Geschäftsmodelle spezifische Regeln für die Kapitalflussrechnung vorgesehen werden sollten?*



4.3 SYSTEMATIK FÜR DIE ZUORDNUNG VON ZAHLUNGSSTRÖMEN (Tz. 9 UND 42)

Zuordnung von Zahlungsströmen zu Tätigkeitsbereichen

Investitionstätigkeit:

- ⇒ Ein-/Auszahlungen, die in Verbindung mit Zu-/Abgängen oder Wertänderungen von Vermögensgegenständen stehen

Finanzierungstätigkeit:

- ⇒ Ein-/Auszahlungen, die sich auf die Höhe und/oder die Zusammensetzung von Eigen- oder Fremdkapitalposten des Unternehmens auswirken

Frage 3

- a. *Halten Sie diese Grundideen für die Zuordnung von Zahlungsströmen zur Investitions- und Finanzierungstätigkeit für sachgerecht?*
- b. *Ist diese Zuordnung nach Ihrer Ansicht praktisch umsetzbar?*



4.4 UMFANG UND AUSWAHL DEFINIERTER BEGRIFFE *(Tz. 9 UND Tz. 3 DER ANLAGE 2)*

- Definition ausgewählter Begriffe (allgemeine als auch spezifische Fachbegriffe) im E-DRS 28
- Ziel: Sicherstellung der Verständlichkeit und der Klarheit der Anforderungen des Standards

Übernommene, z. T. angepasste Definitionen

- Cashflow
- Finanzierungstätigkeit
- Finanzmittelfonds
- Finanzschulden
- Investitionstätigkeit
- Kapitalmarktorientierte Unternehmen
- Laufende Geschäftstätigkeit
- Zahlungsmitteläquivalent
- Betriebsergebnis
- Sonstiges Kapital

Allgemeiner Teil

Anlage 2

NEU in E-DRS-28

- Nettoumlaufvermögen
- Periodenergebnis → Frage 5!



4.4 UMFANG UND AUSWAHL DEFINIERTER BEGRIFFE *(Tz. 9 UND Tz. 3 DER ANLAGE 2)*

Frage 4

- a. *Halten Sie alle im Standard enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?*
- b. *Gibt es Definitionen, die angepasst/geändert werden sollten?*
- c. *Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?*



4.5 DEFINITION DES PERIODENERGEBNISSES (Tz. 9)

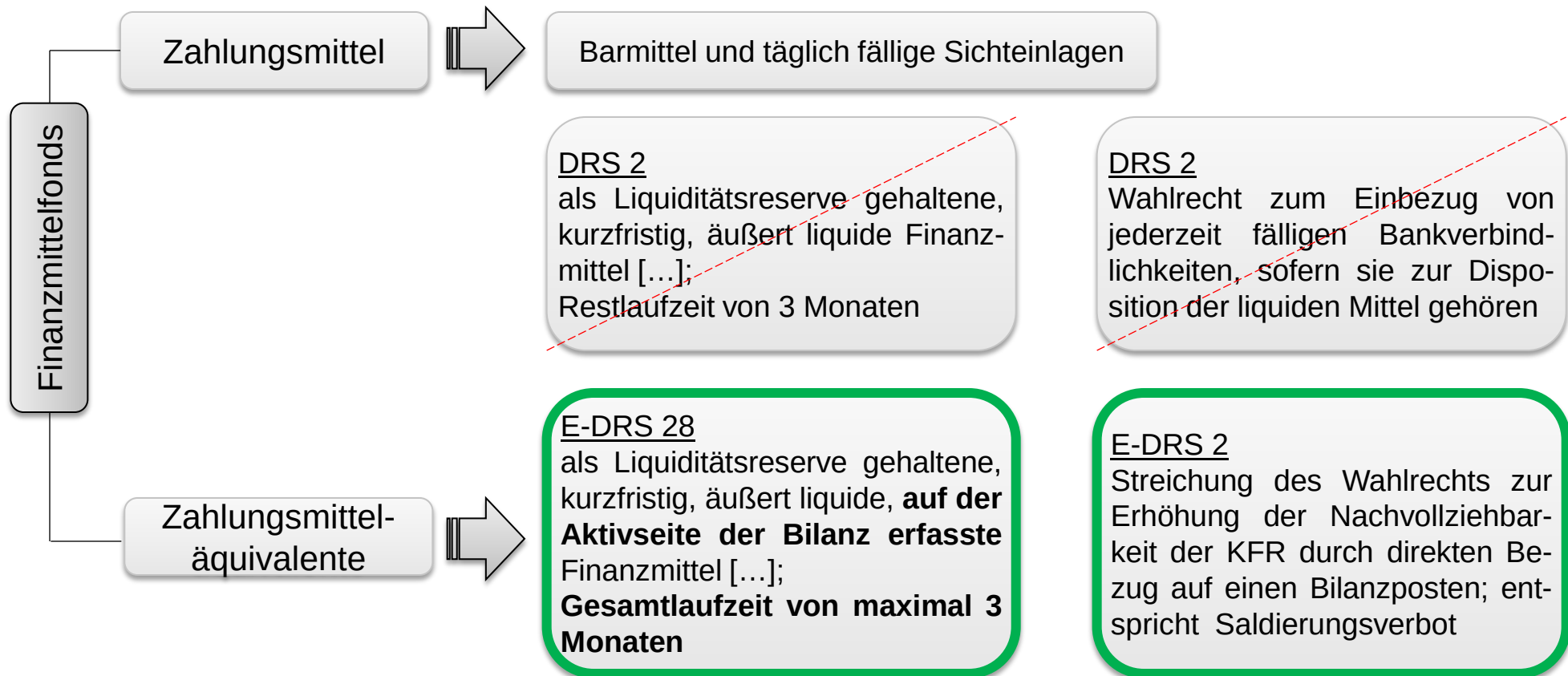
Periodenergebnis

- Ausgangspunkt der indirekten Darstellung des CF aus der laufenden Geschäftstätigkeit
- **DRS 2**
 - keine Definition des „Periodenergebnisses“ $\Rightarrow$ implizites Wahlrecht
- **E-DRS 28**
 - „Periodenergebnis“ = Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag (bzw. ein entsprechendes unterjähriges Ergebnis)
 - Wahl einer anderen Ergebnisgröße $\Rightarrow$ Erstellung einer Überleitung auf den Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag
 - Ziel der Definition: Erhöhung der Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der KFR

Frage 5

Unterstützen Sie die Definition des Periodenergebnisses in E-DRS 28?

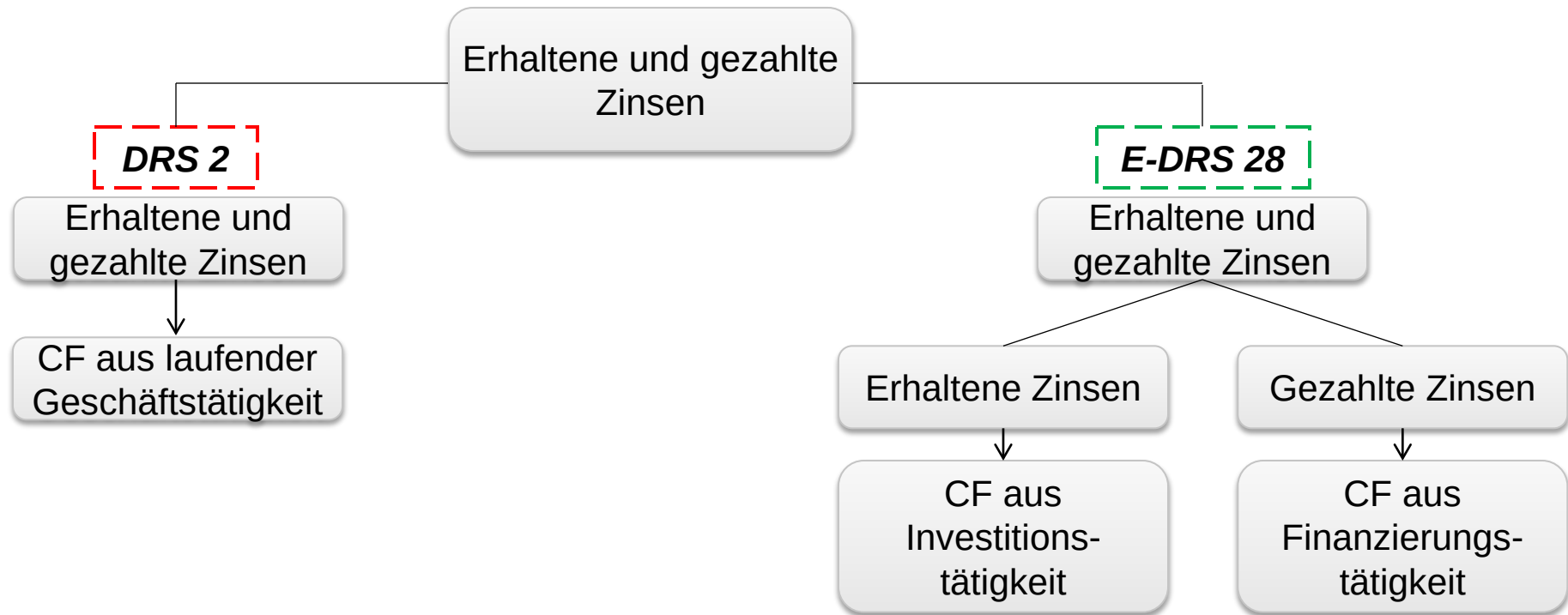
4.6 ABGRENZUNG DES FINANZMITTELFONDS (Tz. 32-37)



Frage 6

Unterstützen Sie den vorgelegten Präzisierungsvorschlag der Definition? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

4.7 DARSTELLUNG VON ZINSEN IN DER KFR (Tz. 45 UND 48)



- Definition der Zinsen als Entgelt für die KFR
- Berichtendes Unternehmen **erhält** Zinsen **als Kapitalgeber** = Investition
- Berichtendes Unternehmen **zahlt** Zinsen **an Kapitalgeber** = Finanzierungskosten

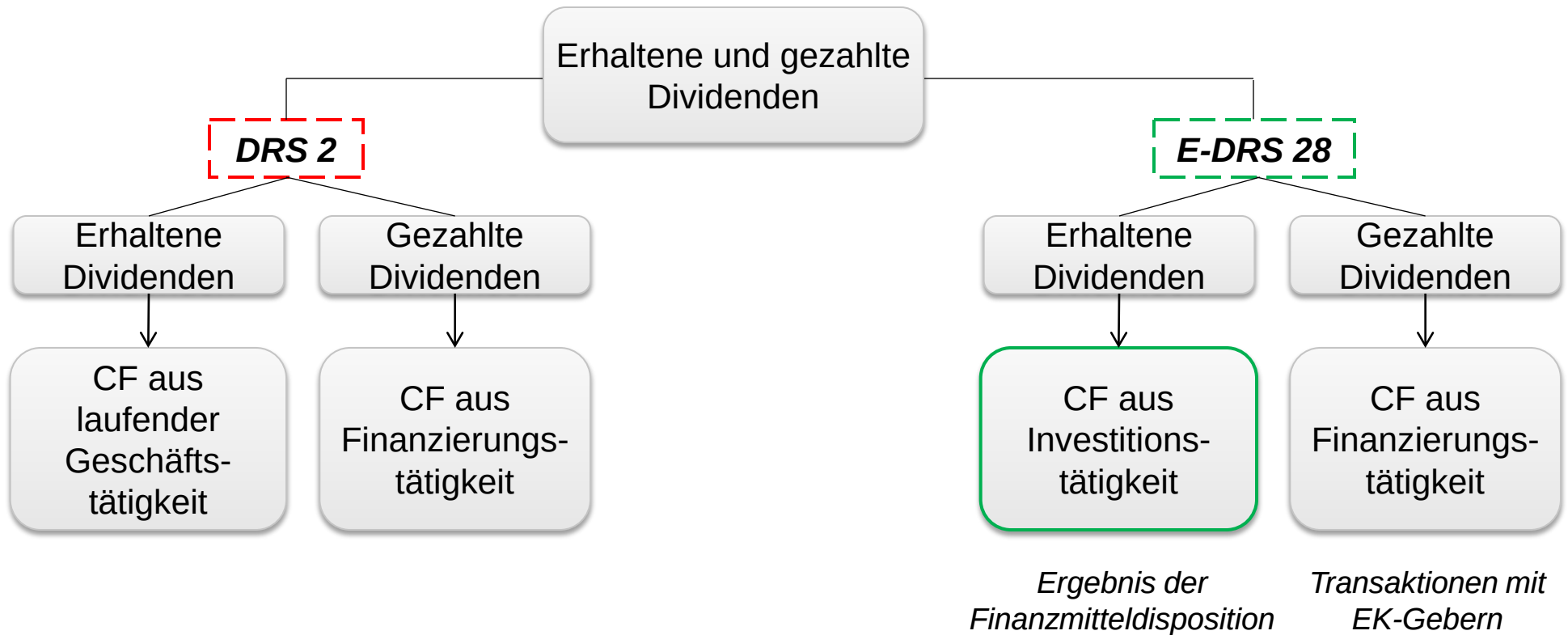


4.7 DARSTELLUNG VON ZINSEN IN DER KFR (Tz. 45 UND 48)

Frage 7

Teilen Sie die Auffassung, dass Zinsen als Entgelt für die Kapitalüberlassung definiert werden und daraus folgend die erhaltenen Zinsen im Cashflow aus der Investitionstätigkeit und die gezahlten Zinsen im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit dargestellt werden?

4.8 DARSTELLUNG VON DIVIDENDEN IN DER KFR (TZ. 45 UND 48)



Frage 8

Ist Ihrer Meinung nach die geänderte Zuordnung der erhaltenen Dividenden zutreffend?



4.9 ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR KFR (Tz. 51)

DRS 2, Tz. 52 und 53

In den Anhang sind die folgenden ergänzenden Angaben aufzunehmen:

- a. Definition des FMF
- b. Auswirkungen von Änderungen der Definition des FMF
- c. Zusammensetzung des FMF
- d. Bedeutende zahlungsunwirksame Investitions- u. Finanzierungsvorgänge
- e. Angaben zum Erwerb und zum Verkauf von Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten, insb.:
 - a. Gesamtbetrag aller Kauf- und Verkaufspreise
 - b. Gesamtbetrag der Kaufpreisanteile und der Verkaufspreisanteil, die ZM oder ZMÄ sind,
 - c. Gesamtbetrag aller mit dem Unternehmen oder der sonstigen Geschäftseinheit erworbenen und aller verkaufter Bestände an ZM und ZMÄ sowie
 - d. Beträge der mit dem Unternehmen verkauften Bestände an anderen VG und Schulden, gegliedert nach Hauptposten.

Ferner ist anzugeben, welche Bestände des FMF von quotal einbezogenen Unternehmen stammen und welche Bestände Verfügungsbeschränkungen unterliegen.

E-DRS 28, Tz. 51

In den Anhang sind die folgenden ergänzenden Angaben aufzunehmen:

- a. Definition des FMF
- b. Auswirkungen von Änderungen der Definition des FMF
- c. Zusammensetzung des FMF
- d. Bedeutende zahlungsunwirksame Investitions- u. Finanzierungsvorgänge
- e. Bestände des FMF von quotal einbezogenen Unternehmen und
- f. Bestände, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen.

Angaben liefern weitergehende Erkenntnisse, sind aber für das Verständnis der KFR nicht zwingend erforderlich



4.9 ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR KFR (Tz. 51)

Frage 9

- a. *Halten Sie die in E-DRS 28 verlangten Zusatzangaben für sinnvoll oder lehnen Sie sie ab?*
- b. *Halten Sie weitere Zusatzangaben für wünschenswert?*
- c. *Halten Sie insbesondere zusätzliche Angaben zum Erwerb bzw. Verkauf von Unternehmen wie bisher für sinnvoll und wünschenswert?*



4.10 ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR KFR (Tz. 51)

Frage 10

E-DRS 28 fordert bei Angaben von Cashflows in der Segmentberichterstattung, dass dieser Standard beachtet wird.

- a. *Ist diese Vorgabe aus Ihrer Sicht sinnvoll?*
- b. *Sollte sie nach Ihrer Meinung generell gelten oder halten Sie sie nur bei einzelnen Branchen für sachgerecht und wünschenswert?*



Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0
Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de
info@drsc.de